



Sachverhalt

(T)amara, (M)oritz und (B)arnabas haben mit (I)ngolf eine Rechnung offen. Um sich an I zu rächen, wollen sie dessen Anwesen in seiner Abwesenheit verwüsten. Sie fassen daher folgenden Plan: B, der erfahren im Umgang mit Alarmsystemen ist, soll die Alarmanlage am Anwesen des I ausschalten. Sobald B den Alarm ausgestellt hat, soll T, die Erfahrung mit dem Öffnen von Türschlössern hat, mit einer Haarnadel das Schloss der Eingangstür öffnen. M, der gelernter Möbelpacker ist, soll sich um die großen Möbelstücke „kümmern“, während B und T den „Kleinkram zu Brennholz“ verwandeln sollen. Stehlen wollen T, M und B bei I indessen nichts.

Am Tattag läuft alles nach Plan: B schaltet den Alarm aus, T öffnet mittels einer Haarnadel das Türschloss (ohne dieses zu beschädigen) und M zerschlägt wahllos alle großen Möbel. Während B und T gerade dabei sind, das Porzellan im Wohnzimmer zu zerschlagen, fällt ihr Blick auf eine auf dem Wohnzimmertisch herumliegende Uhr (Wert: 100 Euro) sowie eine glitzernde Kette. Diese hat einen Marktwert von 80.000 Euro und ist in einer eigenen Glasvitrine mit Alarmsicherung verwahrt. B und T, die I als Angeber kennen und ihm ohne weiteres zutrauen, dass er sich gegenüber Besuchern nur „wichtig“ machen wolle, halten die Kette jedoch für ein wertloses Imitat. Dennoch fassen sie spontan den Entschluss, Uhr und Kette mitzunehmen. Die Uhr will B behalten, weil seine alte kürzlich kaputtgegangen ist. Für die Kette hoffen B und T einen Abnehmer zu finden, der so dumm sei, sie ihnen als echt für 60.000 Euro abzukaufen. Den Erlös wollen sie später gleichmäßig aufteilen. B schaltet daraufhin auch diesen Alarm aus und öffnet die Vitrine (ohne diese zu beschädigen). T entnimmt sodann die Kette aus der Vitrine und steckt sie zusammen mit der Uhr in ihre Jackeninnentasche. Anschließend verlassen die Drei das Haus des I, ohne dass M etwas von der Mitnahme der Uhr und der Kette mitbekommen hätte.

(bitte wenden)

1. Klausur in der Übung im Strafrecht für Vorgerückte im Sommersemester 2015

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Prof. Dr. Roland Hefendehl – Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik, LL. M. (Cantab.) – Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1



Überzeugt von der Unehtheit der Kette, suchen B und T am nächsten Tag den in der Szene einschlägig bekannten Juwelier H auf, dem sie die – wie sie sagen – „echte“ Kette zum Kauf anbieten. Sie erzählen H, dass sie die Kette gestohlen hätten und dass sie diese nun gerne zu Geld machen würden. H erkennt mit seinem geschulten Blick sofort, dass es sich tatsächlich um eine echte Kette handelt. Er nimmt an, dass auch B und T die Kette tatsächlich für echt halten. Da er aber weiß, dass B und T von Schmuck nichts verstehen, erklärt er mit wegwerfender Geste, die Kette stelle ein schlechtes Imitat dar und sei höchstens 100 Euro wert. Nur aus alter Freundschaft sei er dazu bereit, jedem von ihnen 10 Euro dafür zu zahlen. B und T protestieren ein wenig, knicken aber schließlich auch deshalb ein, weil sie nicht mehr glauben die Kette anderweitig verkaufen zu können. Die Kette wandert gegen Barzahlung in Höhe von jeweils 10 Euro an B und T über den Ladentisch.

Wie haben sich T, M, B und H nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Delikte aus dem 14. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen.